

963 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 8. 3. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über evangelisch-theologische Studienrichtungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze und Ziele

§ 1. Das Studium der evangelischen Theologie dient im Sinne des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung der Theologen, vor allem des geistlichen Nachwuchses für die Evangelische Kirche, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung der Absolventen, der Entwicklung der theologischen Wissenschaft, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Aufgaben, die im Zusammenwirken mehrerer Wissenschaften bewältigt werden.

Gliederung

§ 2. (1) Folgende ordentliche Studien sind einzurichten:

1. das Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung als wissenschaftliche Berufsvorbildung vor allem des geistlichen Nachwuchses für das mit dem Schulunterricht verbundene Pfarramt der Evangelischen Kirche in Österreich und als Grundstudium für das Doktoratsstudium,
2. das Diplomstudium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung als wissenschaftliche Berufsvorbildung für das Lehramt aus evangelischer Religion an höheren Schulen,
3. Erweiterungsstudien,
4. das Doktoratsstudium der evangelischen Theologie.

(2) Das Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung erfordert die Inskription von zehn Semestern und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert; der erste Studienabschnitt umfaßt fünf Semester und schließt mit der ersten Diplomprüfung, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester und schließt mit der zweiten Diplomprüfung.

(3) Das Diplomstudium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung erfordert die Inskription von neun Semestern und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert; der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und schließt mit der ersten Diplomprüfung, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester und schließt mit der zweiten Diplomprüfung.

Akademische Grade

§ 3. (1) Absolventen der Diplomstudien ist der akademische Grad „Magister der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magister theologiae“, Absolventinnen der Diplomstudien ist der akademische Grad „Magistra der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magistra theologiae“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“, zu verleihen.

(2) Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Doctor theologiae“, Absolventinnen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktorin der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Doctor theologiae“, abgekürzt jeweils „Dr. theol.“, zu verleihen.

2. ABSCHNITT

Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung

Erster Studienabschnitt

§ 4. Der erste Studienabschnitt hat der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, in die theologischen und philosophischen Grundlagen der Pflichtfächer sowie der Vermittlung

ergänzender Kenntnisse, insbesondere der griechischen und der hebräischen Sprache, zu dienen.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer. Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder schriftlich abzulegen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung sind:

1. die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache; die Sprachkenntnis ist entweder durch das Zeugnis einer höheren Schule oder durch das Reifezeugnis oder durch das Zeugnis über eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder durch die an einer Universität oder anerkannten ausländischen Hochschule abgelegte Ergänzungsprüfung nachzuweisen,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Proseminaren und Übungen aus dem jeweiligen Teilprüfungsfach (einschließlich der gegebenenfalls geforderten schriftlichen Leistungen),
3. die Zulassung zur letzten Teilprüfung setzt überdies die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen im Studienplan vorgeschriebenen Proseminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen (einschließlich der gegebenenfalls geforderten schriftlichen Leistungen) sowie die Inskription von fünf oder der gemäß § 14 Abs. 8 AHStG reduzierten Anzahl von einrechenbaren Semestern voraus und darf frühestens am Ende des entsprechenden Semesters erfolgen.

§ 6. (1) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Exegese und Einleitung),
2. Neues Testament (Exegese und Einleitung),
3. Kirchengeschichte.

(2) Der Kandidat hat das Grundwissen aus diesen Fächern nachzuweisen.

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt hat dem vertieften Studium der Pflichtfächer und dem Studium der Wahl- und Freifächer zu dienen.

(2) Der Studierende hat im Laufe des zweiten Studienabschnittes eine Diplomarbeit vorzulegen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche, selbstständig auszuarbeitende Hausarbeit über ein Thema aus einem der Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen abgelegt wird. Der Kandidat hat in

dieser Prüfung vertiefte Kenntnisse aus den Prüfungsfächern, insbesondere aus dem Fach, dem die Diplomarbeit zugehört, sowie sein Gesamtverständnis der Theologie im Rahmen einzelner Prüfungsfächer nachzuweisen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind:

1. die bestandene erste Diplomprüfung,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Seminaren und Übungen aus den Fächern des jeweiligen Teils der Prüfung (einschließlich der gegebenenfalls geforderten schriftlichen Leistungen), zum zweiten Teil der Prüfung auch am Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung,
3. die Approbation der Diplomarbeit,
4. die Inskription von mindestens fünf oder der gemäß § 14 Abs. 8 AHStG reduzierten Anzahl von in den zweiten Studienabschnitt dieser Studienrichtung einrechenbaren Semestern.

§ 9. (1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Altes Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
2. Neues Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
3. Kirchengeschichte (Dogmengeschichte),
4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten (aus den im Studienplan angeführten Wahlfächern nach Maßgabe des Lehrangebots der Evangelisch-theologischen Fakultät).

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
2. Praktische Theologie,
3. Religionspädagogik,
4. Kirchenrecht.

(3) In jedem der beiden Teile ist die Prüfung aus einem Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten schriftlich durch eine Klausurarbeit abzulegen, die Prüfungen aus den verbleibenden Prüfungsfächern erfolgen mündlich.

(4) Im Fach Praktische Theologie ist weiters eine schriftliche, in Form einer Hausarbeit abzufassende Predigt auszuarbeiten. Die dafür vorgesehene Frist ist im Studienplan zu bestimmen.

(5) Die Klausurarbeiten und die Predigt sind vom jeweiligen Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(6) Die Diplomarbeit, die Predigt und die Klausurarbeiten sind vor ihrer kommissionellen Beurteilung der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

963 der Beilagen

3

(7) Zum mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung und zu den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

3. ABSCHNITT

Diplomstudium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung**Kombination**

§ 10. (1) Die religionspädagogische Studienrichtung ist als erste Studienrichtung mit einer zweiten Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971; in der jeweils geltenden Fassung, und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren und hat zum Lehramt für evangelische Religion an höheren Schulen zu führen.

(2) Eine Kombination mit den religionspädagogischen Studienrichtungen nach dem Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, in der jeweils geltenden Fassung, ist unzulässig.

(3) Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung mit einer zweiten Studienrichtung an einer anderen Fakultät, Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abzuschließen vermögen. Die in der Studienordnung festzusetzende Gesamtstundenzahl für alle Pflicht- und Wahlfächer darf nicht größer sein als die Hälfte der für die fachtheologische Studienrichtung festzusetzenden; eine verschiedene Gewichtung der Prüfungsfächer ist zulässig.

Erster Studienabschnitt

§ 11. Der erste Studienabschnitt hat der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitsens, in die theologischen Grundlagen und in die Religionspädagogik sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse, insbesondere der griechischen Sprache, zu dienen.

Erste Diplomprüfung

§ 12. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer. Die Teilprüfungen der ersten Diplom-

prüfung sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder schriftlich abzulegen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung sind:

1. die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache sowie der Besuch der an der Fakultät eingerichteten Lehrveranstaltung über die Einführung in die hebräische Sprache; die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache ist entweder durch das Zeugnis einer höheren Schule oder durch das Reifezeugnis oder durch das Zeugnis über eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder durch die an einer Universität oder anerkannten ausländischen Hochschule abgelegte Ergänzungsprüfung nachzuweisen,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Proseminaren und Übungen aus dem jeweiligen Teilprüfungsfach (einschließlich der gegebenenfalls geforderten schriftlichen Leistungen),
3. die Zulassung zur letzten Teilprüfung setzt überdies die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen im Studienplan vorgeschriebenen Proseminaren, Übungen und Praktika (einschließlich der gegebenenfalls geforderten schriftlichen Leistungen) sowie die Inskription von vier oder der gemäß § 14 Abs. 8 AHStG reduzierten Anzahl von einrechenbaren Semestern voraus und darf frühestens am Ende des entsprechenden Semesters erfolgen.

§ 13. Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Einleitung, Exegese, ohne Hebräisch),
2. Neues Testament (Einleitung und Exegese),
3. Kirchengeschichte.

Zweiter Studienabschnitt

§ 14. (1) Der zweite Studienabschnitt hat dem vertieften Studium der Pflichtfächer und dem Studium der Wahl- und Freifächer unter Ausrichtung auf eine pädagogische Tätigkeit und den Unterricht zu dienen.

(2) Der Studierende hat im Laufe des zweiten Studienabschnittes eine Diplomarbeit vorzulegen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche, selbständig auszuarbeitende Hausarbeit über ein Thema aus einem der Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten, doch ist das Thema stets auch unter religionspädagogischem Gesichtspunkt zu behandeln.

Zweite Diplomprüfung

§ 15. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen abgelegt wird. Der Kandidat hat in

2

dieser Prüfung vertiefte Kenntnisse aus den Prüfungsfächern, insbesondere aus dem Fach, dem die Diplomarbeit zugehört, sowie sein Gesamtverständnis der Theologie im Rahmen einzelner Prüfungsfächer nachzuweisen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind:

1. die bestandene erste Diplomprüfung,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Seminaren und Übungen aus den Fächern des jeweiligen Teils der Prüfung (einschließlich der gegebenenfalls geforderten schriftlichen Leistungen) und am Schulpraktikum,
3. die Approbation der Diplomarbeit,
4. die Inskription von mindestens fünf oder der gemäß § 14 Abs. 8 AHStG reduzierten Anzahl von in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semestern.

§ 16. (1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Altes Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
2. Neues Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
3. Kirchengeschichte (Dogmengeschichte),
4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten (aus den im Studienplan angeführten Wahlfächern nach Maßgabe des Lehrangebots der Evangelisch-theologischen Fakultät).

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
2. Praktische Theologie,
3. Religionspädagogik,
4. Kirchenrecht.

(3) In jedem der beiden Teile ist die Prüfung aus einem Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten schriftlich durch eine Klausurarbeit abzulegen, die Prüfungen aus den verbleibenden Prüfungsfächern erfolgen mündlich.

(4) Die Klausurarbeiten sind vom jeweiligen Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(5) Die Diplomarbeit und die Klausurarbeiten sind vor ihrer kommissionellen Beurteilung der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Zum mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung und zu den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

4. ABSCHNITT

Studienrichtungswechsel und Erweiterungsstudien

Wechsel der Studienrichtung

§ 17. Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 2 Abs. 1 Z 1 und 2) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung die ihnen fehlenden Prüfungsteile der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Erweiterungsstudien

§ 18. Für die Erweiterungsstudien gilt § 12 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

5. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

§ 19. (1) Das Doktoratsstudium hat der wissenschaftlichen Weiterbildung des Absolventen des Diplomstudiums unter besonderer Ausrichtung auf ein theologisches Spezialgebiet unter Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen der Theologie als Wissenschaft zu dienen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

1. die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung oder
2. die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung, die Kenntnis der hebräischen Sprache gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren aus verschiedenen fachtheologischen Fächern nach Wahl des Kandidaten sowie die Erfüllung allfälliger, vom zuständigen Organ der Universität zusätzlich auferlegter fachtheologischer Studien- und Prüfungsleistungen oder
3. die erfolgreiche Ablegung der Kandidatenprüfung (examen pro candidatura) nach der vom Evangelischen Oberkirchenrat am 15. Juni 1927 erlassenen und durch die Beschlüsse der Generalsynoden A. B. und H. B. am 22. Jänner 1949 wieder in Kraft gesetzten Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich (Verlautbarung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. für den Bundesstaat Österreich, Jg. VII-XII, II. Gesetze und Verordnungen Nr. 4 S. 37 ff., sowie Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, Nr. 44/1949, Punkt 11) oder
4. die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung eines gleichwertigen an einer ausländischen Hochschule absolvierten theologischen Studiums.

963 der Beilagen

5

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, dessen Dauer gemäß § 14 Abs. 7 AHStG in der Studienordnung festzulegen ist.

(4) Das Thema der Dissertation ist einem Diplomprüfungs fach zu entnehmen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum sind die Absolvierung des Doktoratsstudiums und die Approbation der Dissertation.

(6) Die Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein biblisches Fach, sofern jedoch die Dissertation einem biblischen Fach zugehört, ein beliebiges Diplomprüfungs fach nach Wahl des Kandidaten;
3. ein weiteres Diplomprüfungs fach nach Wahl des Kandidaten.

(7) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungs senat in mündlicher Form abzulegen ist.

6. ABSCHNITT

Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung

§ 20. (1) Für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung ist ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs. 4 AHStG) in der Dauer von einem Semester einzurichten. Er hat der spezialisierten Ausbildung in religions pädagogischen und anderen Fächern des evangelisch-theologischen Studiums zu dienen.

(2) Lehrveranstaltungen dieses Hochschullehrganges können bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester absolviert werden.

7. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen und Vollziehung

Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Ordentliche Hörer der Studienrichtung evangelische Theologie, die ihr Diplomstudium vor Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studien vorschriften begonnen haben, sind bis zum Ablauf des Studienjahres 1996/97 berechtigt, ihr Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studien vorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

(2) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 1 haben nach Maßgabe des Lehrangebots das Recht, sich ab Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden neuen Studien vorschriften durch schriftliche Erklärung diesen zu unterwerfen.

(3) In dem auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplan ist zu verordnen, welche

Prüfungen nach den bisher geltenden Studien vorschriften für das Studium nach den neuen Studien vorschriften im Sinne des § 21 Abs. 5 AHStG anerkannt werden.

(4) Absolventen der evangelischen Theologie, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das examen pro candidatura an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bestanden haben, sind berechtigt, den akademischen Grad „Magister der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magister theologiae“, Absolventinnen der evangelischen Theologie, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das examen pro candidatura an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bestanden haben, sind berechtigt, den akademischen Grad „Magistra der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magistra theologiae“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“, zu führen. Der Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien hat auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen.

(5) Absolventinnen eines Studiums gemäß dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, denen der akademische Grad „Magister der Theologie“ oder „Doktor der Theologie“ verliehen wurde, sind berechtigt, anstelle dieser Formen die entsprechende weibliche Form gemäß § 3 zu führen. Der Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien hat auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen.

(6) Absolventinnen eines Studiums gemäß dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, die einen akademischen Grad erst ab dem 1. Oktober 1993 erhalten, ist dieser in der weiblichen Form gemäß § 3 zu verleihen.

Inkrafttreten

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits ab dem Tag erlassen werden, der auf dessen Kundmachung folgt; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, tritt mit dem Inkrafttreten des Studienplanes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen ist, außer Kraft.

Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung evangelische Theologie ist als letztes der besonderen Studiengesetze, die auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 erlassen und mittlerweile teilweise bereits mehrmals novelliert wurden, im Jahre 1981 in Kraft getreten.

Dieses nunmehr im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über evangelische Studienrichtungen entspricht im wesentlichen dem Bundesgesetz über die Studienrichtung der evangelischen Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, soll jedoch insbesondere aus gesetzestechnischen und Übersichtsgründen neu erlassen und nicht in Form einer Novelle geändert werden.

Das vorliegende Bundesgesetz über evangelisch-theologische Studienrichtungen behandelt die an einer staatlichen Fakultät zu absolvierenden Studien zur wissenschaftlichen Ausbildung des geistlichen Nachwuchses.

Während beim Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 227/1988 insbesondere die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages, nämlich des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, zu berücksichtigen waren, sind bei der Regelung der evangelischen Studienrichtungen die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (im folgenden als „StGG“ bezeichnet) zu beachten; in dessen Ausführung ist das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, (im folgenden als „Protestantengesetz“ bezeichnet) ergangen, dessen § 15 die Regelungen für die Evangelisch-theologische Fakultät zum Inhalt hat.

Gemäß Art. 15 StGG ist mit Bindung für den einfachen Gesetzgeber die selbständige Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften überlassen. Auf Grund der österreichischen Rechtsentwicklung sind der Klerus und die Geistlichkeit zum Zeitpunkt der Erlassung des

StGG überwiegend nicht an kirchlichen Anstalten, sondern an der vom Staat erhaltenen Fakultät oder Anstalt, die teils von kirchlichen, teils von staatlichen Behörden gemeinsam und übereinstimmend unter Wahrung des Art. 17 StGG geleitet und betreut wurde, wissenschaftlich ausgebildet worden.

In verfassungskonformer Auslegung des Art. 15 StGG führte diese Regelung des evangelischen Hochschulstudiums zu der herrschenden Lehre und Gesetzespraxis, nach der die Regelung der Einrichtung der Theologischen Fakultät und des Theologiestudiums als eine gemeinsame bzw. gemischte Angelegenheit gilt.

Diese Regelung als gemeinsame und gemischte Angelegenheit führte dazu, daß das Studiengesetz über die Evangelische Theologie, welches, wie bereits oben erwähnt, im Jahre 1981 erlassen wurde, formell als Bundesgesetz zu beschließen war, daß aber zur Garantie des Art. 15 StGG mit den der evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich eingeräumten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten das materielle Einverständnis mit der evangelischen Kirchenleitung, also mit dem evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B., in jedem Fall herzustellen war und ist.

Da die vor Erlassung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981 teilweise noch geltenden und angewandten Rechtsnormen verschiedentlich über Jahrhunderte zurückreichten — einzelne Normen gingen auf die Zeit der absoluten, andere auf die Zeit der konstitutionellen Monarchie zurück, bzw. stammten aus der Zeit nach 1918 bzw. nach 1945 — ist ein kurzer historischer Überblick über die Entwicklung der evangelisch-theologischen Studien, somit insbesondere über die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien, im übrigen der einzigen in Österreich, im Hinblick auf die verfassungsgesetzliche Regelung des Staatsgrundgesetzes und der Bestimmungen des Protestantengesetzes angebracht.

Das Nichtvorhandensein einer Ausbildungsstätte für evangelische Theologen führte bereits während der Regierungszeit Kaiser Josefs II., insbesondere aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu Plänen zur Errichtung einer solchen Anstalt in Wien. Durch das

963 der Beilagen

7

Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1819 wurde schließlich die „Theologische Lehranstalt für die Religionsverwandten des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses“ zur Bildung für das Seelsorgeramt in Wien errichtet. Entsprechend den Gepflogenheiten einer absoluten Monarchie erfolgte die Gründung durch kaiserlichen Akt. Der Lehrbetrieb an dieser „k. k. Protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien“ wurde im Jahre 1821 aufgenommen.

Eine Änderung der Organisationsform erhielt diese „k. k. evangelisch-theologische Lehranstalt“ durch den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Oktober 1850, RGBl. Nr. 388, welcher auf Grund der „Allerhöchsten Entschließung“ vom 3. Oktober 1850 ergangen war.

Die Lehranstalt wurde ursprünglich als eine außerhalb des Universitätsverbandes stehende Fakultät eingerichtet. Erst im Jahre 1922 wurde diese Evangelisch-theologische Fakultät der Wiener Universität eingegliedert. Dieser Eingliederung trug der Erlass des evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 18. Oktober 1922, Z 3186, Rechnung. Bei dieser organisatorischen Eingliederung blieb es bis zum heutige Tage (vgl. § 12 Abs. 1 lit. b des Universitäts-Organisationsgesetzes).

Hinsichtlich der Studievorschriften ergab sich nach dem Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1819 die materielle Regelung der Studienordnung durch den erwähnten Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Oktober 1850, RGBl. Nr. 388.

Hierin wurden die Bestimmungen über ordentliche (immatriculierte) und außerordentliche (nicht immatrikulierter) Hörer, über die Aufnahme und deren Voraussetzungen sowie über die Lernfreiheit getroffen.

Für Hörer, die sich für das evangelische Predigeramt qualifizieren wollten, war ein dreijähriger Kurs und der Besuch der Hauptfächer vorgesehen.

Eine erste Studienordnung wurde durch den Minister für Cultus und Unterricht vom 7. Oktober 1858 erlassen.

Die auf der Generalsynode im Jahre 1864 beschlossenen „Allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der Evangelischen Theologen“ wurden am 8. September 1867 durch den Kaiser gemäß § 9 des protestantischen Patentes bestätigt und vom Ministerium für Cultus und Unterricht im RGBl. Nr. 120/1867 kundgemacht. In der Folge wurde in Abänderung der Studienordnung aus dem Jahre 1858 mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. August 1894 gemäß den Vorschlägen des Professorenkollegiums eine neue Studienordnung für die „k. k. evangelisch-theologische Fakultät“ in Wien erlassen. Diese Studienord-

nung wurde mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1905 durch die Herausgabe einer neuen Studienordnung für die Fakultät ab dem Studienjahr 1905/06 ersetzt. Eine neuerliche Abänderung dieser Studienordnung erfolgte im Jahre 1915.

Ab dem Sommersemester 1928 wurden mit Beschuß der Generalsynode A. und H. B. Frauen als ordentliche Hörerinnen zum Studium zugelassen.

Hinsichtlich der Prüfungen ergab sich folgende Entwicklung: die Studienordnung, RGBl. Nr. 388/1850 sah die Abschaffung der Semestral- und Annualprüfungen vor. Der Qualifikationsnachweis der Bewerber um ein geistliches Amt mußte nach Vollendung der Studien durch eine Prüfung besonderer Art erfolgen. Die bereits erwähnten „Allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen“ sahen nach Abschluß des Studiums eine doppelte Prüfung vor, nämlich zuerst das überwiegend wissenschaftliche „examen pro candidatura“ und danach das „examen pro ministerio“. Die näheren Bestimmungen über das Prüfungswesen blieben der Feststellung durch den Oberkirchenrat nach Einholung eines Gutachtens der Fakultät in einem besonderen Prüfungsstatut vorbehalten.

Die oben erwähnten „Allgemeinen Grundsätze“ wurden in der Folge auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode nach Bestätigung der Bundesregierung gemäß § 9 protestantischen Patentes mehrfach geändert. Gemäß § 149 Z 2 der Kirchenverfassung 1889 erließ der evangelische Oberkirchenrat innerhalb der so geänderten „Allgemeinen Grundsätze“ die Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. und H. B. in Österreich vom 15. Juni 1927. Diese Prüfungsordnung wurde mit dem einstweiligen Kirchengesetz des evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 16. Juli 1942 teilweise geändert, doch ist diese Änderung durch Beschuß der Generalsynoden vom 22. Jänner 1949 des Oberkirchenrates außer Kraft gesetzt und im wesentlichen der frühere Wortlaut der Prüfungsordnung wieder in Kraft gesetzt worden.

Hinsichtlich des Promotionsrechtes galten zunächst die „Statuten der Fakultät im Betreff der Erteilung der evangelischen-theologischen Würden“, welche am 18. Juli 1861 genehmigt wurden.

Schließlich wurden diese Statuten im Jahre 1902 modifiziert und im Jahre 1923 neuerlich geändert. Dieses im Jahre 1923 ergangene Promotionsstatut der Evangelisch-theologischen Fakultät wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. Juni 1923 genehmigt und ist bereits im Jahre 1925 neuerlich geändert worden.

Hieraus ist ersichtlich, daß bis zur Erlassung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981 und der

entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 28. April 1982 über die Studienordnung der Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 234/1982, Normen aus verschiedenen Zeiten mit unterschiedlichen Rechtsqualitäten anzuwenden waren.

Obwohl das Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, wie bereits oben erwähnt, als letztes der besonderen Studiengesetze erst im Jahre 1981 erlassen und bislang auch noch nicht novelliert wurde, sind die vorgesehenen Änderungen so umfangreich, insbesondere jedoch systematisch so gravierend, daß aus Übersichtlichkeitsgründen — auch im Sinne der Anwendungs-freundlichkeit —, der Neuerlassung einer Novellierung der Vorzug zu geben ist.

Ausgehend von derzeit teilweise unbefriedigenden Ausbildungsergebnissen wurde ein Mängelkatalog erstellt, der insbesondere folgende Punkte umfaßt:

- Das Ausbildungsziel, somit die Absolvierung des Studiums in der vorgesehenen Studiendauer von neun Semestern wird vom Großteil der Studierenden nicht erreicht. Eine Verlängerung der Studiendauer für das Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung auf zehn Semester ist, obwohl grundsätzlich tendenzwidrig, vertretbar. Die Verlängerung der Studiendauer darf keinesfalls mit einer Erhöhung der Stundenanzahl — somit einer Studienverschärfung — verbunden sein. Die Verlängerung der Studiendauer hat jedoch als soziale Komponente auch eine Verlängerung der Anspruchsbe-rechtigung zum Bezug der Studienbeihilfe zur Folge. Die Studiendauer für das Diplomstudium der kombinierten religiöspädagogischen Studienrichtung beträgt in Analogie zur Studiendauer für sämtliche Lehramtsstudien neun Semester und bleibt somit gleich.
 - Das derzeitige Prüfungssystem stellt für Studierende dieser Studienrichtung eine besondere Härte dar; es ist sowohl für Prüfer als auch für Studierende in organisatorischer Hinsicht schwer praktizierbar und im Vergleich zum Prüfungssystem mit anderen Studienrichtungen systemwidrig. Es ist daher in Analogie zu allen anderen Studienrichtungen auch in den Studienrichtungen der evangelischen Theologie das Teilprüfungssystem einzuführen.
 - Analog zu den katholisch-theologischen Studienrichtungen sind die im Bundesgesetz über die evangelisch-theologische Studienrichtung eingerichteten Studienzweige in Studienrichtungen umzuwandeln.
 - Ein Großteil der Absolventen des fachtheologischen Studienzweiges ist regelmäßig auch im Schuldienst tätig.
- Für Absolventen dieses Studienzweiges ist

kein Schulpraktikum vorgesehen, sodaß — ebenfalls in Analogie zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen — ein entsprechender (jedoch lediglich einseitiger) Hochschullehrgang für diesen Bereich einzurichten ist.

- Absolventen des kombinierten religiöspädagogischen Studienzweiges (in Zukunft: Studienrichtung) können derzeit — systemwidrig — nicht zum Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie zugelassen werden, sondern allenfalls gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu einem Doktoratsstudium nach diesem Bundesgesetz.

In Analogie zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen sind Absolventen der kombinierten religiöspädagogischen Studienrichtung (der Evangelischen Theologie) bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch zum Doktoratsstudium (der Evangelischen Theologie) zuzulassen.

Mit der Reform des Studiums der Evangelischen Theologie sind im wesentlichen keine besonderen Mehrkosten — mit Ausnahme von etwa 100 000 S jährlich, die mit der Verlängerung der Anspruchsbe-rechtigung zum Bezug der Studienbeihilfe für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung erforderlich sein werden —, verbunden.

Eine Erhöhung der Anzahl der (remunerierten) Lehraufträge ist nicht erforderlich, vielmehr sind die für die Durchführung des Hochschullehrganges zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung erforderlichen Lehraufträge durch fakultätsinterne Umschichtungen aufzubringen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes bildet Art. 14 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im § 1 wird bezugnehmend auf das Protestantengesetz 1961 (vgl. § 15) festgestellt, daß die Republik Österreich der Evangelischen Kirche für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung den Bestand der Evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Wien mit mindestens sechs Ordinariaten zu erhalten hat. Derzeit werden der Evangelisch-theologischen Fakultät acht Ordinariate und zwei Extraordinariate zur Verfügung gestellt. Des weiteren wird in dieser Bestimmung festgestellt, daß das Studium sämtlichen in § 1 Abs. 2 lit. a bis d AHStG angeführten Zielen dient.

Zu § 2:

Im § 2 werden die derzeit bestehenden Studienzweige, namentlich der fachtheologische Studien-

963 der Beilagen

9

zweig und der kombinierte religionspädagogische Studienzweig in Analogie zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 227/1988, in Studienrichtungen umgewandelt.

Mit der nunmehrigen Einfügung der Wortfolge im Abs. 1 Z 1: „vor allem des geistlichen Nachwuchses für das mit dem Schulunterricht verbundene Pfarramt“ wird der Tatsache Rechnung getragen, daß beinahe sämtliche evangelischen Pfarrer neben ihrer pastoralen Tätigkeit auch im Schuldienst eingesetzt sind. Hinsichtlich der Notwendigkeit, diese Personengruppe mit pädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten vertraut zu machen, wird auf § 20 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes verwiesen, mit welchem ein Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende und Absolventen dieser Studienrichtung eingeführt wird, welcher zu einer spezialisierten Ausbildung insbesondere in den religionspädagogischen Fächern führen soll.

Die Studiendauer für die fachtheologische Studienrichtung wird um ein Semester, somit auf insgesamt zehn Semester verlängert. Diese Verlängerung ist erforderlich, da nach den bisherigen, mehr als zehnjährigen Erfahrungen, der größte Teil der Studierenden dieses Studienzweiges (nunmehr: Studienrichtung) nicht in der Lage war, das Studium in der vorgesehenen Mindeststudiendauer zu absolvieren. Beide Studienabschnitte dauern nunmehr je fünf Semester. Die Verlängerung der Studiendauer hat eine Verlängerung der Anspruchsberechtigung zum Bezug der Studienbeihilfe zur Folge und hat somit auch eine soziale Komponente.

Die Studiendauer für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung beträgt wie bisher neun Semester. Eine Verlängerung der Studiendauer für diese Studienrichtung wäre, daß sie mit einer weiteren Studienrichtung (Lehramtsstudium) zu kombinieren ist und sämtliche Lehramtsstudien neun Semester dauern, systemwidrig und unzweckmäßig.

Zu einer Erhöhung der Stundenanzahl — dies wird in der zu erlassenden Studienordnung bzw. im Studienplan geregelt — wird es nicht kommen, da ansonsten der Zweck dieser Bestimmung jedenfalls vereitelt würde.

Neben den Diplomstudien sind als weitere ordentliche Studien Erweiterungsstudien und das Doktoratsstudium eingerichtet.

Zu § 3:

Zum ersten Mal wird in einem besonderen Studiengesetz die Verleihung der akademischen Grade auch in weiblicher Form verankert und somit ermöglicht.

Die lateinischen Bezeichnungen der weiblichen akademischen Grade lauten Magistra bzw. Doctor (theologiae). Von der im Entwurf vorgesehenen lateinischen Bezeichnung Doctrix für weibliche Absolventinnen des Doktoratsstudiums wurde — obwohl es sich dabei um die sprachwissenschaftlich richtigere Form handeln würde — Abstand genommen.

Sämtliche, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erfolgten Stellungnahmen zu dieser (lateinischen) Bezeichnung waren ablehnend, da eine solche im europäischen Sprachraum unüblich wäre, als auch den internationalen wissenschaftlichen Gebräuchen nicht entsprechen würde. Die lateinische Bezeichnung Doctor ist somit geschlechtsneutral anzusehen. Weiblichen Absolventinnen kann in Hinkunft der akademische Grad in männlicher Form (Magister) nicht mehr verliehen werden. Eine Wahlmöglichkeit für weibliche Absolventinnen wäre, daß eine solche männlichen Absolventen nicht zusteht, gleichheitswidrig und somit nicht verfassungskonform. Für Altabsolventen und für Studierende, die ihr Studium nach den bisherigen Studienvorschriften beenden, ist eine konforme Regelung (vgl. § 21) vorgesehen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält die Definition der Ausbildungziele des ersten Studienabschnittes.

Zu § 5:

Als wesentlicher Unterschied zur derzeitigen Rechtslage ist die Einführung des Teilprüfungssystems anzusehen.

Bei der Einführung dieses Teilprüfungssystems handelt es sich nicht nur um eine analoge Gleichstellung mit den Studienrichtungen der katholischen Theologie, vielmehr ist das Teilprüfungssystem — mit allen Vorteilen aber auch Mängeln — in allen anderen besonderen Studiengesetzen vorgesehen.

Die Teilprüfungen können nunmehr nach Wahl des Kandidaten mündlich oder schriftlich abgelegt werden; bislang mußte zumindest die Prüfung eines Prüfungsfaches schriftlich abgelegt werden (vgl. § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 8 AHStG hat der ordentliche Hörer einen Rechtsanspruch auf Erlassung der Inschriftion von höchstens zwei Semestern in jedem Studienabschnitt. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung ist jedoch frühestens am Ende des entsprechenden Semesters möglich.

Die Einschränkung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen auf wenige Lehrveranstaltungstypen und die Verankerung dieses Tatbestandes auf Gesetzesebene entspricht nicht nur dem Wunsch der Evangelisch-theologischen Fakultät, sondern ist auch als einer der Anlaßfälle für die Neuerlassung dieses Bundesgesetzes, die einer ständig gewachsenen Überforderung der Studierenden durch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen begießen will, anzusehen.

Mit dieser Bestimmung auf Gesetzesebene soll sichergestellt werden, daß eine Ausweitung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch den Verordnungsgeber, insbesondere der Studienkommission, hintangehalten wird.

Zu § 6:

Diese Bestimmung hat die taxative Aufzählung der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung dieser Studienrichtung zum Inhalt.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen, welcher sich bei den Bestimmungen über den zweiten Studienabschnitt dieser Studienrichtung (vgl. §§ 7 und 8) nicht findet, verweist darauf, daß das Ausmaß des Stoffes und die Tiefe der wissenschaftlichen Durchdringung in den beiden Studienabschnitten verschieden ist.

Zu § 7:

Der zweite Studienabschnitt dient, im Gegensatz zum ersten Studienabschnitt, welcher vornehmlich die Aufgabe der Einführung in eine Studienrichtung hat, der Vertiefung und speziellen Ausbildung (vgl. § 14 Abs. 2 AHStG).

Zu § 8:

Diese Bestimmung hat als Regelungsgegenstand die zweite Diplomprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser zum Inhalt. Hinsichtlich der Einschränkung der Lehrveranstaltungstypen wird auf die Ausführung zu § 5 verwiesen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält die Normierung der Prüfungsfächer des ersten und zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung.

Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen abzulegen ist. Im zweiten Studienabschnitt werden neben der Diplomarbeit zwei Klausurarbeiten und — der Natur des Faches entsprechend — die Ausarbeitung einer Predigt gefordert. In jenen

Prüfungsfächern, in denen Klausurarbeiten vorgelegt werden, entfällt die mündliche Prüfung.

Die kommissionellen Prüfungen finden gemäß § 26 Abs. 3 AHStG unter dem Vorsitz des Präsidenten der Prüfungskommission statt. Im Hinblick auf § 15 Protestantengesetz 1961 haben die geistlichen Vertreter der evangelischen Kirchenleitung sowohl das Recht zur Stellungnahme zu den schriftlichen Prüfungsleistungen als auch das Recht zur Stellungnahme und ein Fragerecht (beschränkt auf eine Frage) zum mündlichen Prüfungsvorgang.

Dieses Fragerecht und Stellungnahmerecht (Äußerungsrecht) der geistlichen Vertreter der evangelischen Kirchenleitung richtet sich jedoch nur an Kandidaten ihres Bekenntnisses.

Im Falle der Nichtentsendung von Vertretern seitens der Evangelischen Kirchenleitung normiert Abs. 7, daß die Prüfungen gültig abgelegt wurden.

Zu § 10:

Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung kann — im Unterschied zu anderen Lehramtsstudien — lediglich als erste Studienrichtung gewählt werden.

Sie ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit einer zweiten Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren. Die Kombinationspflicht beschränkt die Gesamtstundenanzahl aller Pflicht- und Wahlfächer auf die Hälfte der für die fachtheologische Studienrichtung erforderlichen Anzahl, um somit dem ordentlichen Hörer ausreichend Zeit für das Studium einer zweiten Studienrichtung einzuräumen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung hat das Ausbildungsziel des ersten Studienabschnittes der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zum Regelungsgegenstand.

Zu § 12:

Im ersten und zweiten Studienabschnitt ist, bedingt durch die Kombinationspflicht (vgl. § 10), der Prüfungsstoff für Religionspädagogen geringer als der für Fachtheologen; ein Verzicht auf eine Prüfung aus hebräischer Sprache stellt eine weitere Erleichterung dar, obwohl der Besuch der an der Fakultät eingerichteten Lehrveranstaltung über die Einführung in die hebräische Sprache — somit die Vermittlung von Grundkenntnissen der hebräischen Sprache — auch für Religionspädagogen verpflichtend ist.

963 der Beilagen

11

Hinsichtlich der Einführung des Teilprüfungssystems — an Stelle des bisher ausschließlich kommissionellen Prüfungssystems — und auf die Einschränkung der Lehrveranstaltungstypen wird auf die Ausführung zu § 5 verwiesen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung hat die taxative Aufzählung der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung dieser Studienrichtung zum Inhalt.

Zu § 14:

Der zweite Studienabschnitt dient, im Gegensatz zum ersten Studienabschnitt, der Vertiefung der Ausbildung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Gebiet der pädagogischen Fächer liegt.

Zu § 15:

Diese Bestimmung hat die zweite Diplomprüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser zum Inhalt. Hinsichtlich der Einschränkung der Lehrveranstaltungstypen wird auf die Ausführung zu § 5 verwiesen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung enthält die Normierung der Prüfungsfächer des ersten und des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung. Hinsichtlich des Einsichts-, Äußerungs- und Fragerechtes der Evangelischen Kirchenleitung wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Zu § 17:

Hier ist eine Regelung für einen allfälligen Wechsel der Studienrichtung im zweiten Studienabschnitt vorgesehen.

Zu § 18:

Hinsichtlich der Erweiterungsstudien wird auf § 12 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen verwiesen.

Zu § 19:

Im Gegensatz zu den derzeit geltenden Bestimmungen (vgl. § 11 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981) werden nunmehr auch Absolventen der kombinierten religionspädagogischen Studien-

richtung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zum Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie zugelassen.

Bislang war für Absolventen dieses Studienzweiges (nunmehr: Studienrichtung) lediglich ein Doktoratsstudium gemäß § 14 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen möglich, welches als Abschluß nicht den Doktor der Theologie, sondern den Doktor der Philosophie zur Folge hatte.

Ebenso im Gegensatz zu den derzeit geltenden Bestimmungen haben Absolventen, die die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung eines gleichwertigen ausländischen theologischen Studiums vorweisen können, Anspruch (kein Ermessen) auf Zulassung zum Doktoratsstudium. Bislang war dafür ein Beschuß der gesamten Prüfungskommission erforderlich.

Zu § 20:

Da der größte Anteil des evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen mangels ausreichender Zahl von Absolventen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung von Pfarrern neben ihrer Pastoraltätigkeit durchgeführt werden muß, für diesen Personenkreis bislang jedoch keine entsprechende pädagogische Ausbildung vorhanden war, jedoch, wie die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt hat, eine solche unerlässlich ist, wird — in Analogie zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen — ein (einsemestriger) Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung eingerichtet.

Durch die Einführung dieses Hochschullehrganges soll der fachtheologische Studenten- und Absolventenkreis eine spezielle Ausbildung, insbesondere in religionspädagogischer Hinsicht, erfahren.

Zu §§ 21 bis 23:

Die neue gesetzliche Grundlage für die Studienrichtungen der evangelischen Theologie soll am 1. Oktober 1993 in Kraft treten.

Die Übergangsbestimmungen sind so gestaltet, daß ordentliche Hörer, die ihr Studium bereits begonnen haben bzw. noch vor Erlassung der neuen Studienvorschriften (Studienordnung, Studienplan) beginnen, berechtigt sind, das Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, allerdings nur bis zum Ablauf des Studienjahres 1996/97 fortzusetzen bzw. abzuschließen.

Für jene ordentlichen Hörer, die ihr Studium bis zum Ablauf des Studienjahres 1996/97 nicht abzuschließen vermögen, sieht Abs. 3 vor, daß im

12

963 der Beilagen

Studienplan Regelungen hinsichtlich der Anrechnung und Anerkennung von Semestern und Prüfungen zu treffen sind. Für Altabsolventinnen und für weibliche Studierende, die ihr Studium nach den bisherigen Studienvorschriften abschließen, sind hinsichtlich der Verleihung von akademischen

Graden in weiblicher Form entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Ordentliche Hörer, die ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, sind ab dem Studienjahr 1993/94 berechtigt, sich den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen.